



VBG-Fachwissen

Sportvereine bei der VBG

Wer ist versichert?

Was ist versichert?

Wie wir Sie unterstützen!

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung und versichert bundesweit über 1,5 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen. Ihr Auftrag ist im Sozialgesetzbuch festgeschrieben und teilt sich in zwei Hauptaufgaben: Die erste ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Die zweite Aufgabe ist das schnelle und kompetente Handeln im Schadensfall, um die ganzheitliche Rehabilitation der Versicherten optimal zu unterstützen. Im Jahr 2021 wurden knapp 381.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG betreut die Versicherten mit dem Ziel, dass die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft wieder möglich ist. 2.300 VBG-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter kümmern sich an elf Standorten in Deutschland um die Anliegen ihrer Kunden und Kundinnen. Hinzu kommen sieben Akademien, in denen die VBG-Seminare für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stattfinden. Verstärkt bietet die VBG auch Web-Seminare zur ortsunabhängigen Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de



Sportvereine bei der VBG

Wer ist versichert?

Was ist versichert?

Wie wir Sie unterstützen!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Gesetzliche Unfallversicherung für Sportvereine	7
1.1 An wen richtet sich diese Broschüre?	7
1.2 Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?	7
1.3 Was müssen Sportvereine tun?	8
1.4 Welche Rechte und Pflichten haben Sportvereine?	9
1.5 Welche Leistungen gibt es im Versicherungsfall?	10
1.5.1 Heilbehandlung	10
1.5.2 Finanzielle Leistungen	11
1.5.3 Leistungen zur Teilhabe und Pflege	12
1.6 Wie wird die Rehabilitation von der VBG gemanagt?	13
2 Versicherungsschutz im Sportverein	15
2.1 Was ist versichert?	15
2.2 Was sind versicherte Tätigkeiten?	15
2.3 Welche Personen sind versichert?	16
2.3.1 Beschäftigte	16
2.3.2 Selbstständige	17
2.3.3 Arbeitnehmerähnliche Personen	17
2.4 Welche besonderen Personengruppen gibt es in Sportvereinen?	18
2.4.1 Sportler und Sportlerinnen in Mannschaftssportarten	18
2.4.2 Jugendspieler und -spielerinnen	21
2.4.3 Trainer und Trainerinnen sowie Übungsleiter und -leiterinnen	22
2.4.4 Vereinsmanager und -managerinnen und Andere	23
2.5 Sind Vereinsmitglieder versichert?	24
2.5.1 Vereinsmitglieder bei (un-)regelmäßigen Tätigkeiten für den Verein	25
2.5.2 Vereinsvorstand sowie gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger und -trägerinnen	28
2.6 Welche Sonderfälle gibt es?	30
3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sportverein	33
3.1 Welche Gesetze und Vorschriften sind zu beachten?	33
3.2 Wer unterstützt den Vorstand?	34
3.2.1 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung	35
3.2.2 Sicherheitsbeauftragte	36
3.3 Wie unterstützt Sie die VBG bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes?	37
4 Beitrag und Gefahrtarif	41
5 Kontakt und weitere Informationen	47
A Anhang	48
Merkblatt	48

Vorwort

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) ist mit 27 Millionen Mitgliedschaften und rund 87.000 Turn- und Sportvereinen die Stimme des Sports in Deutschland.

Gemeinnütziger Sport ist eine wesentliche Säule der Gesellschaft. Sportvereine bieten den Menschen vor Ort Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe. Sie leisten großartige Beiträge zu Bildung, Gesundheit, sozialer Integration und Inklusion in und durch Sport. Der Sport fördert aktive Lebensweisen, vermittelt elementare Werte und motiviert zu Ehrenamt und Engagement für das Gemeinwohl. Kurz: Sport prägt die Lebenswelt von Menschen positiv und schafft Lebensqualität.

Damit Sportvereine leistungs- und handlungsfähig bleiben können und um auch die Attraktivität des Vereinssports zu erhöhen sind finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich. Als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und eine der größten Berufsgenossenschaften in Deutschland leistet die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit im Sport durch aktive und umfassende Prävention und stellt im Schadensfall schnelle und kompetente Hilfe bereit.

In dieser Broschüre hat die VBG für Sie unfallversicherungsrechtliches Fachwissen für Sportvereine zusammengetragen und anschaulich aufbereitet. Wichtige Fragen zum Unfallversicherungsschutz für die im Verein Tätigen und zu den Leistungen im Versicherungsfall werden

darin beantwortet. Zudem finden Sie Informationen zu den Rechten und Pflichten der Sportvereine als Mitgliedsunternehmen der VBG sowie zur Beitragszahlung. Hier berücksichtigt die aktualisierte Auflage die seit dem 01.01.2022 geltenden neuen Gefahrklassen für die Sportvereine und die auf Vorschusszahlungen umgestellte Beitrags-erhebung.



Die VBG bietet den Sportvereinen umfassende Beratung und Unterstützung zur Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes an und fördert damit auch das Ziel des DOSB, den Vereinssport in Deutschland sicherer und nachhaltiger zu gestalten. Die hierfür konzipierten Maßnahmen und zahlreichen Medien finden Sie ebenfalls in dieser Broschüre aufgeführt. Ich begrüße die Unterstützungsmaßnahmen der VBG sehr und freue mich, wenn Sie die zahlreichen Angebote der VBG nutzen. Denn wie Sie wissen: Die beste Unfallversicherung ist die Unfallverhütung.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre!

Thomas Weikert
(Präsident des DOSB)



1

1 Gesetzliche Unfallversicherung für Sportvereine

1.1 An wen richtet sich diese Broschüre?

Für viele Sportvereine stellen sich immer wieder folgende Fragen:

Was will die VBG von uns? Wir sind doch schon privat versichert! Welche Vorteile haben wir von der VBG? Was müssen wir hierzu alles beachten?

Diese Fragen möchte die Broschüre Ihnen beantworten. Dabei richtet sie sich nicht nur an Vereine, welche bezahlte Sportler und Sportlerinnen beschäftigen, sondern an alle Vereine mit versicherten Personen – vom Geschäftsstellenpersonal über Trainer und Trainerinnen bis hin zu Beteiligten aus dem Ehrenamt.

Die Themen rund um die gesetzliche Unfallversicherung sind komplex. Diese Broschüre soll Ihnen daher einen allgemeinen Überblick darüber geben, was der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Sportvereine bedeutet.

Kapitel 1 beginnt mit den Grundlagen: Was ist die gesetzliche Unfallversicherung? Was müssen Vereine beachten? Welche Leistungen gibt es? Daran schließt Kapitel 2 mit der zentralen Frage an: Wer ist versichert? Und welche Tätigkeiten sind versichert? In Kapitel 3 bekommen Sie Informationen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie einen Überblick über das umfassende Präventionsangebot der VBG für den Sport. Zum Abschluss erfahren Sie in Kapitel 4 alles Wichtige rund um das Thema Beitrag.

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Homepage www.vbg.de sowie über unsere Kontaktpersonen in den Bezirksverwaltungen vor Ort. Alle Kontaktinformationen sind am Ende der Broschüre nochmals aufgelistet.



1.2 Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Bestandteil des im Grundgesetz verankerten Systems der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Sie gehört zu den fünf Säulen der Sozialversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde 1884 als Ablösung der Unternehmerhaftpflicht geschaffen. Sie befreit die Unternehmerinnen und Unternehmer von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber den Beschäftigten oder für sie tätigen Personen. Ohne die Notwendigkeit gegebenenfalls langwieriger Schadenersatzprozesse sorgt die gesetzliche Unfallversicherung für eine zügige und umfassende Entschädigung der Betroffenen direkt nach Eintritt eines Schadensfalles.

Im Gegenzug für den Wegfall der unternehmerischen Haftung tragen die Unternehmerinnen und Unternehmer die Beiträge für die gesetz-

liche Unfallversicherung allein. Hierzu werden alle Unternehmen erfasst und unter fachlichen Gesichtspunkten nach Gewerbebranchen und nach Solidargemeinschaften (Berufsgenossenschaften) geordnet.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung und kann durch eine private Versicherung nicht ersetzt werden!

Grundlage aller Zweige der Sozialversicherung ist das Sozialgesetzbuch (SGB) mit seinen zwölf Büchern. Für die Gesetzliche Unfallversicherung gilt dabei insbesondere das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Das SGB VII sowie alle weiteren Bücher des SGB finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, unter www.gesetze-im-internet.de.



1



1.3 Was müssen Sportvereine tun?

Sportvereine fallen in die fachliche Zuständigkeit der VBG. Wie für alle Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich stellt die VBG daher auch für einen Sportverein die Zuständigkeit mit einem schriftlichen Bescheid fest. Nicht eingetragene Vereine werden in der gesetzlichen Unfallversicherung wie eingetragene Vereine behandelt.



Die Unternehmensanmeldung ist bequem über die Online Services der VBG unter www.vbg.de, unter „Meine VBG“ möglich.

Es ist in Sportvereinen nicht immer ganz einfach, die Grenzen zwischen unversicherten und versicherten Personen und Tätigkeiten zu ziehen. Auf diese wird an entsprechender Stelle in Kapitel 2 eingegangen, wenn einzelne Personengruppen beziehungsweise Tätigkeiten betrachtet werden.



Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Kontaktpersonen Ihrer zuständigen Bezirksverwaltung. Ihre zuständige Bezirksverwaltung finden Sie mit Eingabe Ihrer Postleitzahl unter www.vbg.de.

1.4 Welche Rechte und Pflichten haben Sportvereine?

Die Zugehörigkeit zur VBG ist für den Vereinsvorstand, als gesetzliche Vertretung des Ver-

eins, mit einer Reihe von Rechten und Pflichten verbunden.

Rechte der Unternehmer/-innen	Pflichten der Unternehmer/-innen
Freistellung von der Haftpflicht gegenüber den im Unternehmen tätigen Versicherten	Beachtung der staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (siehe Kapitel 3)
Recht auf Beratung in allen Fragen der Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütung	Unterrichtung der Versicherten über die Zuständigkeit und die Unfallverhütungsvorschriften
Wahlberechtigung zur Vertreterversammlung	Meldepflichten, zum Beispiel von Unfällen oder Berufskrankheiten
Wählbarkeit zu den Organen (Vertreterversammlung und Vorstand der VBG)	Mitwirkungspflichten, zum Beispiel zur Durchführung der Prävention oder Aufklärung eines Unfalls
	Beitragspflicht



Umfassende Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft bei der VBG finden Sie unter www.vbg.de unter „Mitgliedschaft“.

Melde- und Mitwirkungspflichten

Der Vereinsvorstand hat jeden Unfall anzuzeigen, bei dem eine Person so verletzt worden ist, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird oder ums Leben gekommen ist. Ebenso ist jeder Verdacht auf eine Berufskrankheit (BK) anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen drei Tagen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfall-/BK-Anzeige zu erstatten, nachdem der Vereinsvorstand oder die gesetzliche Vertretung davon erfahren haben.



Einen Unfall oder Verdacht auf eine BK können Sie elektronisch unter www.vbg.de melden.

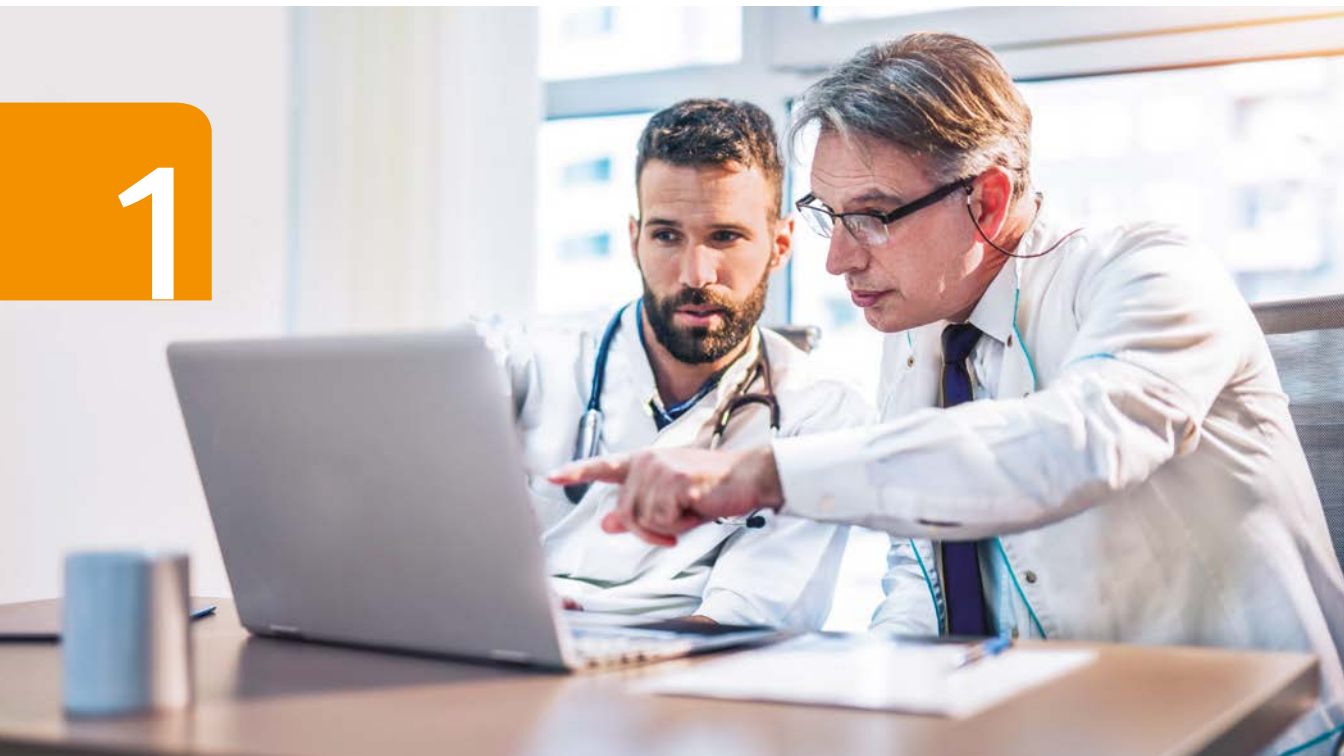
Todesfälle sind sofort telefonisch oder per Fax bei der VBG anzuzeigen.

Bei der Prüfung, ob es sich bei einem Unfall um einen Arbeitsunfall handelt oder ob eine Berufskrankheit vorliegt, bestehen Mitwirkungspflichten der verletzten Person und des Vereinsvorstandes.

Hier lohnt sich ein Blick in die Satzung der VBG, unter „Die VBG“ – „Aufgaben und Satzung“; hier insbesondere Abschnitt IV „Anzeige und Unterstützungspflicht der Unternehmer und Unternehmerinnen“.



1



1.5 Welche Leistungen gibt es im Versicherungsfall?

Im Versicherungsfall besteht ein Anspruch auf Leistungen. Was genau Versicherungsfälle sind, wird in Kapitel 2.1 erläutert. Nachfolgend

werden die verschiedenen Leistungen im Versicherungsfall dargestellt.

1.5.1 Heilbehandlung

Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle und bei Berufskrankheiten gewährt die VBG Leistungen zur Heilbehandlung. Sie umfassen insbesondere:

- Erstversorgung¹
- Ärztliche Behandlung
- Zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- Häusliche Krankenpflege
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (zum Beispiel Erweiterte Ambulante Physiotherapie) einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Bei einer Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus besteht für die verletzte Person eine Vorstellungspflicht bei einem Durchgangsarzt

oder einer Durchgangsarztin (D-Arzt/D-Ärztin) oder bei einem am Mannschaftsarztverfahren der VBG beteiligten Mannschaftsarzt oder einer beteiligten Mannschaftsarztin (M-Arzt/M-Ärztin). Nach Eintritt einer Sportverletzung darf der M-Arzt oder die M-Ärztin unter bestimmten Voraussetzungen das UV-Heilverfahren einleiten und fortführen.

Sie sind Fachärzte für Chirurgie mit speziellen Kenntnissen in der Unfallchirurgie oder Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie und müssen neben Mindestanforderungen hinsichtlich Praxiseinrichtung und Personal auch vertiefte Kenntnisse im Bereich der Behandlung Unfallverletzter nachweisen.

Weitere Informationen zum M-Arzt Verfahren finden Sie unter www.vbg.de/m-arzt.



¹ Ausgenommen sind hier Leistungen zur Ersten Hilfe, zum Beispiel Pflaster und Tape-Verbände. Hierfür ist der Verein selbst zuständig.

1.5.2 Finanzielle Leistungen

Die finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts helfen, die wirtschaftlichen Folgen eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit abzumildern. Dabei gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Rente.



Sehen Sie hierzu auch unter www.vbg.de,
Rubrik „Versicherungsschutz und Leistungen“.

Verletztengeld

Versicherte Personen erhalten nach Ablauf der gesetzlichen Lohnfortzahlung Verletztengeld, wenn sie infolge eines Versicherungsfalles arbeitsunfähig sind oder aufgrund einer Heilbehandlungsmaßnahme eine ganztägige Erwerbstätigkeit zunächst nicht ausüben können.

Das Verletztengeld beträgt

- für Arbeitnehmer und -nehmerinnen oder freiwillig versicherte ehrenamtlich Tätige 80 Prozent des Regelentgelts (Gesamtbetrag des regelmäßig erzielten Arbeitsentgeltes und Arbeitseinkommens). Dabei wird die Höhe des zugrunde zu legenden täglichen Regelentgelts begrenzt auf den 360. Teil des satzungsgemäß festgelegten Höchstjahresarbeitsverdienstes.² Außerdem darf das Verletztengeld in der Höhe maximal dem Nettoarbeitsentgelt der oder des Versicherten entsprechen;
- als freiwillig versicherter Unternehmer oder versicherte Unternehmerin pro Kalendertag den 450. Teil der von ihnen satzungsgemäß gewählten Versicherungssumme; in der Regel ab dem 22. Kalendertag.

Übergangsgeld

Übergangsgeld wird erbracht, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalles Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes sind 80 Prozent des Regelentgeltes. Hieraus werden den Versicherten 68 Prozent als Übergangsgeld gezahlt.

75 Prozent der Berechnungsgrundlage erhalten Versicherte, die mindestens ein Kind haben. Ebenfalls 75 Prozent erhalten versicherte Personen, deren Ehe- oder Lebenspartner oder -partnerin, mit dem oder der sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er oder sie

- die versicherte Person pflegt oder
 - selbst der Pflege bedarf
- und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat.

Verletztenrente

Wenn infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit körperliche oder geistige Beeinträchtigungen verbleiben, leistet die VBG im Anschluss an das Verletztengeld eine Verletztenrente. Die Höhe dieser Rente bemisst sich an der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (MdE).

Einen Anspruch haben versicherte Personen, wenn

- ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles,
- über die 26. Woche hinaus und
- um wenigstens 20 Prozent gemindert ist.

Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit erhalten sie eine Vollrente in Höhe von 2/3 ihres Jahresarbeitsverdienstes. Ist die Erwerbsfähigkeit nur teilweise gemindert, erhalten versicherte Personen eine anteilige Rente, deren Anteil an der Vollrente dem Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Hinterbliebenenleistungen

Verstirbt die versicherte Person, besteht für Hinterbliebene ein Anspruch auf Witwer- oder Witwen- beziehungsweise Waisenrente. Außerdem werden Sterbegeld bezahlt und unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die Überführung an den Ort der Bestattung übernommen.

² Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, der zur Berechnung herangezogen wird, liegt seit dem 01.01.2020 bei 120.000 Euro, siehe hierzu die Satzung der VBG, § 20.

1



1.5.3 Leistungen zur Teilhabe und Pflege

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person möglichst dauerhaft zu erhalten, zu verbessern oder (wieder-)herzustellen. Dabei werden Eignung, Neigung und die bisherige Tätigkeit sowie die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Für versicherte Sportlerinnen und Sportler werden zur Gewährung von Teilhabeleistungen die Laufbahn und Lebenssituation in einer Gesamtschau betrachtet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob sich der Arbeitsunfall während des aktiven Sportlebens oder an dessen voraussichtlichem Ende ereignete.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Ergänzend zu den vorstehend genannten Leistungen können Leistungen zur sozialen Teilhabe gewährt werden, die versicherten Personen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen. Hierunter fallen beispielsweise Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfe.

Pflege

Bei Pflegebedürftigkeit in Folge eines Versicherungsfalles wird Pflegegeld gezahlt, ein Pflegedienst beauftragt oder es werden die Kosten für einen Platz in einer stationären Pflegeeinrichtung übernommen.



1.6 Wie wird die Rehabilitation von der VBG gemanagt?

Die VBG steuert aktiv die gesamte Rehabilitation – von der Behandlung im Krankenhaus bis zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz. Mit dem Rehabilitationsmanagement sorgt die VBG gemeinsam mit einem Netzwerk von Ärzten und Ärztinnen sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen.

Die Reha-Manager und -Managerinnen sind während der gesamten Rehabilitation die zentralen Ansprechpersonen für die verletzte Person. Auf der Grundlage eines gemeinsam erstellten Reha-Plans und unter partnerschaftlicher Einbindung aller am Verfahren Beteiligten koordinieren und begleiten sie die medizinische Rehabilitation und die Teilhabeleistungen. Ziel des Reha-Managements ist es, die erlittenen Gesundheitsschäden zu beseitigen

oder zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder deren Folgen zu mildern und eine zeitnahe und dauerhafte berufliche und soziale Wiedereingliederung sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu erreichen.

2



2 Versicherungsschutz im Sportverein

In diesem Kapitel sollen allgemeine Fragen beantwortet werden:
Wer und was ist in unserem Sportverein versichert?

2.1 Was ist versichert?

Versichert sind Arbeitsunfälle, also Unfälle, die beispielweise eine beschäftigte Person bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Sportverein erleidet. Ebenso gilt dies für freiwillig versicherte Unternehmer oder Unternehmerinnen und freiwillig versicherte ehrenamtlich Tätige. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen, in diesem Fall dem Sportverein, und nicht privaten Zwecken dient.

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst auch Wegeunfälle. Dies sind Unfälle, die sich beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit er-

eignen. Hierzu können auch Fahrten zu auswärtigen Spielen zählen. Versichert ist hierbei nur der direkte Weg, nicht aber privat motivierte Um- oder Abwege, beispielsweise für die Erledigung von privaten Einkäufen, Geld abheben am Geldautomaten oder das Aufgeben privater Pakete bei der Post.

Auch Berufskrankheiten sind versichert. Hierbei handelt es sich um Krankheiten, die in der der Berufskrankheitenverordnung anliegenden Liste als solche bezeichnet werden und die die versicherte Person infolge seiner oder ihrer versicherten Tätigkeit erleidet.

2.2 Was sind versicherte Tätigkeiten?

Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten werden nur als solche anerkannt, wenn eine versicherte Person diese infolge einer versicherten Tätigkeit erleidet. Aber was genau ist mit versicherten Tätigkeiten gemeint?

Dies soll am Beispiel einer unfallversicherten, den Sport zu Erwerbszwecken betreibenden, Person erklärt werden.³

Ausgangspunkt für den Umfang und Inhalt der versicherten Tätigkeit sind in erster Linie die zwischen dieser Person und dem Verein getroffenen Vereinbarungen. In der Regel erfolgt dies durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag.

Versichert sind nur die im Zusammenhang mit der Sportausübung vereinbarten Tätigkeiten. Tätigkeiten, die nicht zur vertraglich vereinbarten Sportausübung gehören, sind dagegen eigenwirtschaftlich und damit unversichert. Versicherungsschutz besteht beispielsweise, wenn diese Person vertraglich dazu verpflichtet ist, im Vereinsinteresse Autogramme zu geben. Anders verhält es sich dagegen, wenn sie Autogramme im Rahmen der Vorstellung eines von ihr selbst verfassten Buches gibt. Ein weiteres Beispiel für eine unversicherte Tätigkeit ist der Besuch eines Fitnessstudios nach Feierabend, es sei denn, die sporttreibende Person ist hierzu vertraglich verpflichtet.

³ Welche Personengruppen in Sportvereinen gesetzlich unfallversichert sind, wird in den Kapiteln 2.4 und 2.5 im Einzelnen behandelt.



2.3 Welche Personen sind versichert?

2.3.1 Beschäftigte

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Beschäftigung. Beschäftigung ist die nicht-selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Vereins. Das heißt, dass der oder die Beschäftigte Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeiten im Wesentlichen nicht selbst bestimmen kann und hierfür ein Arbeitsentgelt vom Verein erhält.

Zu den Beschäftigten gehören unter anderem Angestellte und Auszubildende in der Geschäftsstelle beziehungsweise der Verwaltung eines Sportvereins, aber auch Minijobber und Minijobberinnen (zum Beispiel Reinigungskräfte)

sowie Freiwilligendienstleistende im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes. Diese können für ihre Tätigkeit ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sowie Sachbezüge erhalten, die der VBG zur Beitragserhebung nachzuweisen sind (siehe Kapitel 4 zum Thema Beitrag).

Neben Beschäftigten in der Verwaltung des Sportvereins gibt es weitere spezielle Personengruppen in Sportvereinen (siehe Kapitel 2.4).

2.3.2 Selbstständige

Nicht gesetzlich unfallversichert sind hingegen selbstständig tätige Personen, also Unternehmer und Unternehmerinnen. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale im Einzelfall überwiegen. Gegen eine abhängige Beschäftigung und für eine selbstständige Tätigkeit sprechen unter anderem die folgenden Merkmale: die Person kann die Tätigkeit für den Verein im Wesentlichen selbst bestimmen, hat keinen Anspruch auf Urlaubs- oder Entgeltfortzahlung gegenüber dem Verein, muss bei Verhinderung selbst für Ersatz sorgen und führt in der Regel Umsatzsteuer ab. Selbstständige tragen ein eigenes Unternehmerrisiko, haben beispielsweise im Krankheitsfall keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung und werden nur bezahlt, wenn die vereinbarten Tätigkeiten tatsächlich geleistet werden. Selbstständige können in

Sportvereinen beispielsweise Trainer und Trainerinnen sowie Übungsleitende sein. Einzelheiten hierzu finden Sie in Kapitel 2.4.3.

Selbstständige können sich bei der VBG als Unternehmer beziehungsweise Unternehmerin freiwillig versichern. Haben diese keine Freiwillige Unternehmerversicherung abgeschlossen, besteht während der Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Weitere Informationen zur Freiwilligen Unternehmerversicherung finden Sie in Kapitel 4, Abschnitt „Wer kann sich freiwillig versichern?“.



2.3.3 Arbeitnehmerähnliche Personen

Auch Personen, die wie ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte für den Sportverein tätig werden, genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Für den Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigte“ müssen jedoch alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss sich um eine ernstliche, also nicht nur hobbymäßig ausgeübte Tätigkeit handeln, die
- dem Verein wesentlich dient und dessen Willen entspricht und
 - dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, das heißt andernfalls von einer beschäftigten Person ausgeübt wird und
 - im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich ist, das heißt nicht aufgrund beispielsweise mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder unternehmerähnlich ausgeübt wird.

Das Vorliegen einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit hängt jedoch von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Bei Nachfragen wenden Sie sich an die Ansprechpersonen in der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung. Im Zweifelsfall sollte ein Unfall immer gemeldet werden.

2



2.4 Welche besonderen Personengruppen gibt es in Sportvereinen?

2.4.1 Sportler und Sportlerinnen in Mannschaftssportarten

Gesetzlich unfallversichert sind Profisportler und Profisportlerinnen in den Mannschaftssportarten, die ihren Sport als **Hauptbeschäftigung** („mit Lohnsteuerkarte“) ausüben.

Ihre versicherte Tätigkeit besteht darin, dass im Training die körperliche Leistungsfähigkeit erhalten und gesteigert wird, um die von ihm oder ihr erwarteten Leistungen zugunsten des Vereins im Wettkampf zu erbringen. Im Übrigen gehört zur versicherten Tätigkeit dieser Personen die Teilnahme an allen mit dem Verein vertraglich vereinbarten Veranstaltungen (zum Beispiel Wettkämpfe, Freundschaftsspiele, Teambesprechungen).

Wird der Sport außerhalb einer Hauptbeschäftigung betrieben, erfolgt die Abgrenzung einer unfallversicherten und damit beitragspflichtigen Beschäftigung vom unversicherten Freizeitsport im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der für die Sportausübung maßgebenden Umstände. Bei dieser Gesamtschau kommt es für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses darauf an, dass der Sport zu Erwerbszwecken und nicht nur als Hobby betrieben wird.

Das Statusfeststellungsverfahren im bezahlten Sport wird bei der VBG für alle Sportvereine durchgeführt, welche gegen Entgelt tätige Sportlerinnen und Sportler beschäftigen. Es dient dazu, frühzeitig Klarheit über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu geben.



Für die Bejahung des Erwerbszwecks müssen zwei Kriterien erfüllt sein:

Sportler und Sportlerinnen sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie Geld- oder Sachleistungen erhalten, die:

- (1) individuell („Lohnsteuerkarte“) oder pauschal („Minijob“) der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werden und in jedem Monat der Vertragslaufzeit die Grenze von 250 Euro netto überschreiten (netto = ausgezahlte Geldbeträge und erbrachte Sachleistungen) **und**
- (2) einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz ihrer sportlichen Betätigung darstellen. Hierfür darf ab dem 01.07.2022 der Betrag von 12,00 Euro brutto je Stunde für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) nicht unterschritten werden.

Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz müssen die unter Kriterium (1) und (2) genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so stellt die Sportausübung eine unversicherte Freizeitbetätigung dar!

Hinweis: Die Kriterien gelten für bezahlte Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren. Bezahlte Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren sind nicht versichert.⁴

Bei einer Mehrfachbeschäftigung von bezahlten Sportlerinnen und Sportlern in einem anderen Mitgliedstaat der EU, EWR-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie der Schweiz können sich Besonderheiten der anwendbaren Rechtsvorschriften ergeben. Informationen hierzu sind unter www.vbg.de zu finden.

⁴ Für Sportlerinnen und Sportler unter 16 Jahren stellt die Sportausübung stets eine unversicherte Freizeitbetätigung dar, da eine Beschäftigung im Sport aus Gründen des Jugendarbeitsschutzes nicht in Betracht kommt.



Zu Kriterium 1:	Berücksichtigung von Geld- und Sachleistungen
Unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen	<p>Folgende Leistungen bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt:</p> <p>Zum Beispiel Sieg-, Auf Lauf-, Leistungs-, Punkt- oder Bleibeprämien sowie einmalige Zuwendungen.</p> <p>Achtung: Unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen, auch wenn diese der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen wurden, bleiben nur bei der Klärung der Frage, ob überhaupt Unfallversicherungsschutz besteht, unberücksichtigt (250-Euro-Grenze). Besteht Unfallversicherungsschutz, müssen unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen zusätzlich zu den regelmäßigen Geld- oder Sachleistungen im Entgeltnachweis angegeben werden.</p>
Erstattungen von Auslagen für das Sportunternehmen oder den Sportverein	Zum Beispiel für Fahrkarten, Sportgeräte, Reinigung der vom Sportunternehmen/-verein zur Verfügung gestellten Sportbekleidung.
Geld- und Sachleistungen, die kein beitrags- und nachweispflichtiges Arbeitsentgelt sind	Dies gilt für alle Geld- und Sachleistungen, welche kein beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung sind, auch wenn sie regelmäßig gezahlt werden, zum Beispiel Fahrtkostenzuschüsse, Mahlzeiten und Getränke.

Sie finden eine Auflistung der beitrags- und nachweispflichtigen Entgelte in der gesetzlichen Unfallversicherung im Arbeitsentgeltkatalog der DGUV.



Zu Kriterium 2:	Ermittlung eines angemessenen Gegenwerts für den zeitlichen Einsatz
Monatlicher Zeitaufwand	<p>Zu dieser Feststellung wird der monatliche Nettobetrag zuzüglich der gegebenenfalls vom Sportler oder von der Sportlerin getragenen Einkommensteuer und/oder Sozialversicherungsbeiträge ins Verhältnis zum regelmäßigen monatlichen Zeitaufwand für Training und Wettkampf gesetzt.</p> <p>Hierbei sind jeweils die regulären Spieldauern vom Anpfiff bis zum Abpfiff (inklusive der zum Spiel gehörenden Pausen und Unterbrechungen) sowie die regulären reinen (Mannschafts-)Trainingsdauern (vom Trainingsbeginn bis zum Trainingsende, das heißt: Umkleidezeiten, Reisezeiten bei Auswärtsspielen, Besprechungen etc. bleiben unberücksichtigt) zu addieren und der Berechnung zugrunde zu legen.</p>
Zeitraum	Diese Betrachtung erfolgt grundsätzlich für alle Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft einheitlich bezogen auf einen Zeitraum mitten in der laufenden Spielsaison und unabhängig davon, ob diese Person tatsächlich teilgenommen hat. Sollten einzelne Sportler oder Sportlerinnen vereinbarungsgemäß vom Rest der Mannschaft abweichende Trainingspflichten haben, so ist diese Betrachtung ausnahmsweise personenindividuell vorzunehmen.
Berechnung	<p>Der monatliche Zeitaufwand wird mit folgender Formel berechnet:</p> $\frac{\text{Regelmäßiger wöchentlicher Zeitaufwand} \times 13}{3}$ <p>Der so ermittelte monatliche Zeitaufwand gilt für die gesamte Spielsaison.</p>



2.4.2 Jugendspieler und -spielerinnen

Jugendspieler und -spielerinnen, die sich neben ihrer Schule beziehungsweise Berufsausbildung aufgrund eines sogenannten „Förder- oder Ausbildungsvertrags“ mit einem Verein auf ihren späteren Einsatz als Nachwuchsprofisportler oder -sportlerinnen vorbereiten, sind häufig bereits an den Verein hinsichtlich des

Vereinswechsels (Ablösesumme beziehungsweise Ausbildungsentschädigung) wie Profis gebunden. Um den Versicherungsschutz bejahen zu können, müssen jedoch auch bei diesem Personenkreis die oben genannten Kriterien der Statusfeststellung (Kapitel 2.4.1) erfüllt werden.

2



2.4.3 Trainer und Trainerinnen sowie Übungsleiter und -leiterinnen

In einem Sportverein können Personen neben der Übungsleitung im Breiten- und Gesundheitssport auch das Training im sportartspezifischen Breitensport sowie Leistungssport übernehmen. Im Gegensatz zur Übungsleitung werden Trainer oder Trainerinnen nur in bestimmten Mannschafts- und Individualsportarten tätig, wie zum Beispiel im Handball oder in der Leichtathletik. Übungsleiter und -leiterinnen hingegen können sportartübergreifend tätig werden, indem sie zum Beispiel nicht nur Gymnastikkurse für Ältere anbieten, sondern auch Kinderturnen oder Aerobic.

Personen für die Übungsleitung sowie für das Training, die **im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses** für den Verein tätig werden, sind gesetzlich unfallversichert (zur Beschäftigung siehe Kapitel 2.3.1). Für das Vorliegen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes kommt es nicht darauf an, ob auch eine entsprechende Qualifizierung/Lizenz des (Sport-)Fachverbandes vorliegt.

Zur versicherten Tätigkeit gehört die Planung und Durchführung des Trainings beziehungsweise der Sportkurse, einschließlich der Gestaltung der Übungs- oder Trainingsstätte, sowie

beispielsweise die Betreuung vor, während und nach einem Wettkampf. Ferner zählt dazu die verpflichtende Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (zum Beispiel die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen eines Übungsleiterlehrgangs) sowie die damit verbundene An- und Abreise und Teilnahme an Besprechungen im Verein.

Nebenberuflich tätige Trainerinnen und Trainer beziehungsweise Übungsleiterinnen und -leiter, die nur eine Pauschale bis zu der jeweils geltenden Höchstgrenze (derzeit 3.000 Euro) nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten, sind bei der VBG als arbeitnehmerähnliche Personen beziehungsweise „Wie-Beschäftigte“ gesetzlich unfallversichert (siehe Kapitel 2.3.3). Die Verwendung des sogenannten „Freien Mitarbeiter-Vertrags für Übungsleiter/Sport“ steht in einem solchen Fall der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen. Übersteigen die Zahlungen an die oben Genannten einen Betrag von derzeit jährlich 3.000 Euro, so sind sie als Beschäftigte versichert (siehe Kapitel 2.3.1) und der übersteigende Betrag ist der VBG zur Beitragserhebung nachzuweisen (siehe hierzu Kapitel 4).

Daneben gibt es auch Übungsleiter und -leiterinnen sowie Trainer und Trainerinnen, die ihre Tätigkeit selbstständig ausüben.

Selbstständig tätige Trainerinnen und Trainer (häufig im Bereich des Golfsports, Tennis und Reiten) werden auf Honorarbasis tätig. Diese werden daher auch als „Honorartrainer“ beziehungsweise „Honorartrainerin“ bezeichnet. Für diese selbstständig Tätigen besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für selbstständig tätige Übungsleiter und -leiterinnen. Selbstständige haben jedoch die Möglichkeit, eine Freiwillige Unternehmerversicherung bei der VBG abzuschließen.



Weitere Informationen zur freiwilligen Versicherung für Unternehmer und Unternehmerinnen finden Sie in Kapitel 4, Abschnitt „Wer kann sich freiwillig versichern?“.

In der Praxis ist es jedoch nicht immer ganz einfach zu beurteilen, ob es sich bei Personen, die aufgrund eines „Honorarvertrags“ oder eines „Freien Mitarbeiter-Vertrags für Übungsleiter/Sport“ tätig werden, tatsächlich auch um selbstständig tätige Unternehmer beziehungsweise Unternehmerinnen handelt.

Wenn die nachfolgenden Kriterien – in Abgrenzung zu Beschäftigten (Kapitel 2.3.1) – in der Gesamtbetrachtung überwiegen, dann spricht dies für eine selbstständige Tätigkeit:

- Es existiert eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber.
- Es besteht keine Pflicht zur Annahme einzelner Aufträge.

2.4.4 Vereinsmanager und -managerinnen und Andere

Bei der Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes kommt es auf die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Verein an. Gehört das Managen des Vereins zu den ehrenamtlichen Aufgaben eines Vorstandsmitglieds, besteht nur gesetzlicher Versicherungsschutz,

- Der Trainer oder die Trainerin beziehungsweise Übungsleiter oder Übungsleiterin sorgt im Falle eines Ausfalls selbstständig für eine Vertretung.
- Das Honorar wird nur für tatsächliche Einsätze gezahlt; im Falle der Verhinderung (Krankheit, Urlaub) wird kein Honorar gezahlt.
- Dieser Personenkreis versteuert das erhaltene Honorar selbst und stellt dem Verein Leistungen in Rechnung.
- Der Verein führt für die genannten Personen keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern ab.

Spielertrainer und -trainerinnen

Neben Trainern und Trainerinnen gibt es auch sogenannte „Spielertrainer und Spielertrainerinnen“ in Mannschaftssportarten. Diese sind in der Regel vertraglich nicht nur zum Training, sondern auch zur Teilnahme am Spielbetrieb verpflichtet. Nehmen diese Personen auch als Spieler oder Spielerin am Wettkampf/Spiel teil, besteht Versicherungsschutz, wenn sie nach Art und Ausgestaltung des Vertrages (mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit dem Verein) auch als Spieler oder Spielerin vertraglich verpflichtet sind und auch für diese Tätigkeit die zum Statusfeststellungsverfahren in Kapitel 2.4.1 genannten Kriterien erfüllen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht kein Versicherungsschutz während des Einsatzes als Spieler oder Spielerin.

sofern in gemeinnützigen Organisationen für diese Tätigkeit eine Freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen wurde (siehe hierzu Kapitel 2.5.2).

2

2.5 Sind Vereinsmitglieder versichert?

Die Tätigkeiten eines Vereinsmitglieds im Rahmen der Mitgliedschaft sind grundsätzlich nicht versichert. Die Frage, ob für bestimmte Tätigkeiten ausnahmsweise gesetzlicher Unfallversiche-

rungsschutz besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Es lassen sich verschiedene Konstellationen abgrenzen:

1 Das Vereinsmitglied nimmt lediglich die (Sport-)Angebote des Vereins wahr.

Beispiel: Ein Vereinsmitglied spielt Tennis in einem Tennisverein.

– Die Tätigkeit ist **unversichert**.

2 Die Tätigkeit wird aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtung erbracht, das heißt aufgrund der Satzung, eines Vorstandsbeschlusses, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder sie ist geringfügig und wird aufgrund der „allgemeinen Übung“ ausgeübt und kann somit vom Verein im Allgemeinen von seinen Mitgliedern erwartet werden.

Beispiel: In der Satzung ist geregelt, dass die Vereinsmitglieder verpflichtet sind, eine bestimmte Anzahl von unentgeltlichen Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

– In diesen Fällen besteht bei der Ausübung der Tätigkeit kein Unfallversicherungsschutz, sie ist also **unversichert**.

3 Die Tätigkeit überschreitet den Rahmen der mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtung.

Beispiel: Mehrere Vereinsmitglieder eines Fußballvereins helfen freiwillig bei Dachreparaturen am Vereinsheim. Diese Baumaßnahmen sind an einem Vormittag in einem zeitlichen Rahmen von 4–5 Stunden abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, die mehr als 2 Stunden erfordern und daher nicht mehr als geringfügige Tätigkeiten angesehen werden können.

+ In diesem Fall sind die Mitglieder über die VBG als „Wie-Beschäftigte“ **gesetzlich unfallversichert**.

4 Die Tätigkeit wird im Rahmen eines Ehrenamtes (sogenannte Beauftragte) wahrgenommen.

Beispiel: Ein Vereinsmitglied wird in das Ehrenamt eines Wettkampfrichters im Leichtathletikbereich berufen.

+ In diesem Fall ist der Abschluss einer freiwilligen Versicherung für die Tätigkeit im Ehrenamt möglich, sofern diese ehrenamtlich (unentgeltlich) ausgeübt wird (siehe hierzu Kapitel 2.5.1 und 2.5.2). Wird eine freiwillige Versicherung bei der VBG abgeschlossen, so ist diese ehrenamtliche Tätigkeit **gesetzlich unfallversichert**.

Im Folgenden werden einige typische Fälle von Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern in Sportvereinen beschrieben.



2.5.1 Vereinsmitglieder bei (un-)regelmäßigen Tätigkeiten für den Verein

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie Schiedsrichterassistenten und -assistentinnen

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistenten und -assistentinnen sowie andere Personen, die Sportentscheidungen treffen, sind nicht versichert. Das gilt jedenfalls, solange diese Tätigkeit eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzt und durch die Verbandsstatuten bestimmt wird. Eine solche Tätigkeit ist damit Ausfluss einer, wenn auch besonderen, Vereinsmitgliedschaft und im Übrigen nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich und damit nicht arbeitnehmerähnlich.

Wird die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt, kann eine Freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige beantragt werden (siehe Kapitel 2.5.2).

Erhält der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterinnen jedoch Zahlungen, die über der „Ehrenamtpauschale“ von derzeit 840 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG) liegen, kommt hingegen nur die Freiwillige Unternehmerversicherung in Frage.

Weitere Informationen zur Freiwilligen Unternehmerversicherung finden Sie in Kapitel 4, Abschnitt „Wer kann sich freiwillig versichern?“.





Platzwart und Platzwartin, Zeugwart und Zeugwartin und dergleichen

In diesem Bereich ist zunächst festzustellen, ob die betroffene Person die Aufgaben als Vorstandsmitglied gemäß der Vereinssatzung ausübt. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, sofern keine Freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen wurde.

Sind es Pflege- und Wartungsarbeiten, die nicht in der Satzung geregelt sind und die erheblich über das hinausgehen, was von einem oder einer aus Mitgliedspflichten tätigen Wart oder Wartin erwartet werden kann, besteht Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigte“.

Werden zum Beispiel regelmäßig von einem Vereinsmitglied sämtliche Trikots der gesamten Mannschaft gewaschen, etwa gegen ein Waschgeld pro Trikot, handelt es sich um eine versicherte Tätigkeit, die bei größeren Vereinen auch von bezahlten Kräften (Zeugwart beziehungsweise Zeugwartin) ausgeführt wird.

Vereinsmitglieder bei der Veranstaltung von Sportfesten

Sportfeste lassen sich einteilen in Veranstaltungen, die vereins- oder verbandsinterne Bedeutung haben (Jahrespokal, Weihnachtsfeier, Jubiläumsfest) und solche, die Vorführungen für die Öffentlichkeit sind (Werbung für den Sport, Erzielung von Einnahmen für den Verein). Bei vereinsinternen Veranstaltungen (zum Beispiel Grillabend, Sommerfest) wird die Regel sein, dass ein Vorstandsbeschluss oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Mithilfe bei der Ausgestaltung auffordert. Die auf diese Weise mitwirkenden Vereinsangehörigen verfolgen Mitgliedschaftsinteressen und sind deshalb unversichert.

Abhängig von den Umständen im Einzelfall kann für bestimmte Tätigkeiten eines Vereinsmitglieds – ausnahmsweise – gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen (siehe hierzu Kapitel 2.5 und das Merkblatt im Anhang sowie zu Vorstandsmitgliedern Kapitel 2.5.2).



Vereinsmitglieder bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten

Häufig werden im Verein Bauarbeiten am Vereinsheim durchgeführt, bei denen Vereinsmitglieder mitwirken. Die Bauarbeiten können dabei einen unterschiedlichen Umfang einnehmen, sie reichen von kleineren Ausbesserungsarbeiten bis hin zu einem Neubau des Vereinsgebäudes.

Für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten in Sportvereinen ist grundsätzlich die Zuständigkeit der VBG gegeben.



Zum Versicherungsschutz bei Bauarbeiten im Verein wurden alle wichtigen Informationen in einem Merkblatt zusammengestellt. Dieses finden Sie im Anhang.

Eltern-Fahrdienste

Die Hin- und Rückfahrt von Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte des Vereins oder zu einer fremden Sportstätte bringen, ist immer unversichert, auch wenn fremde Kinder mitgenommen werden. Zu vergleichen ist dies mit der Bringpflicht zur Schule im Rahmen der elterlichen Fürsorge.



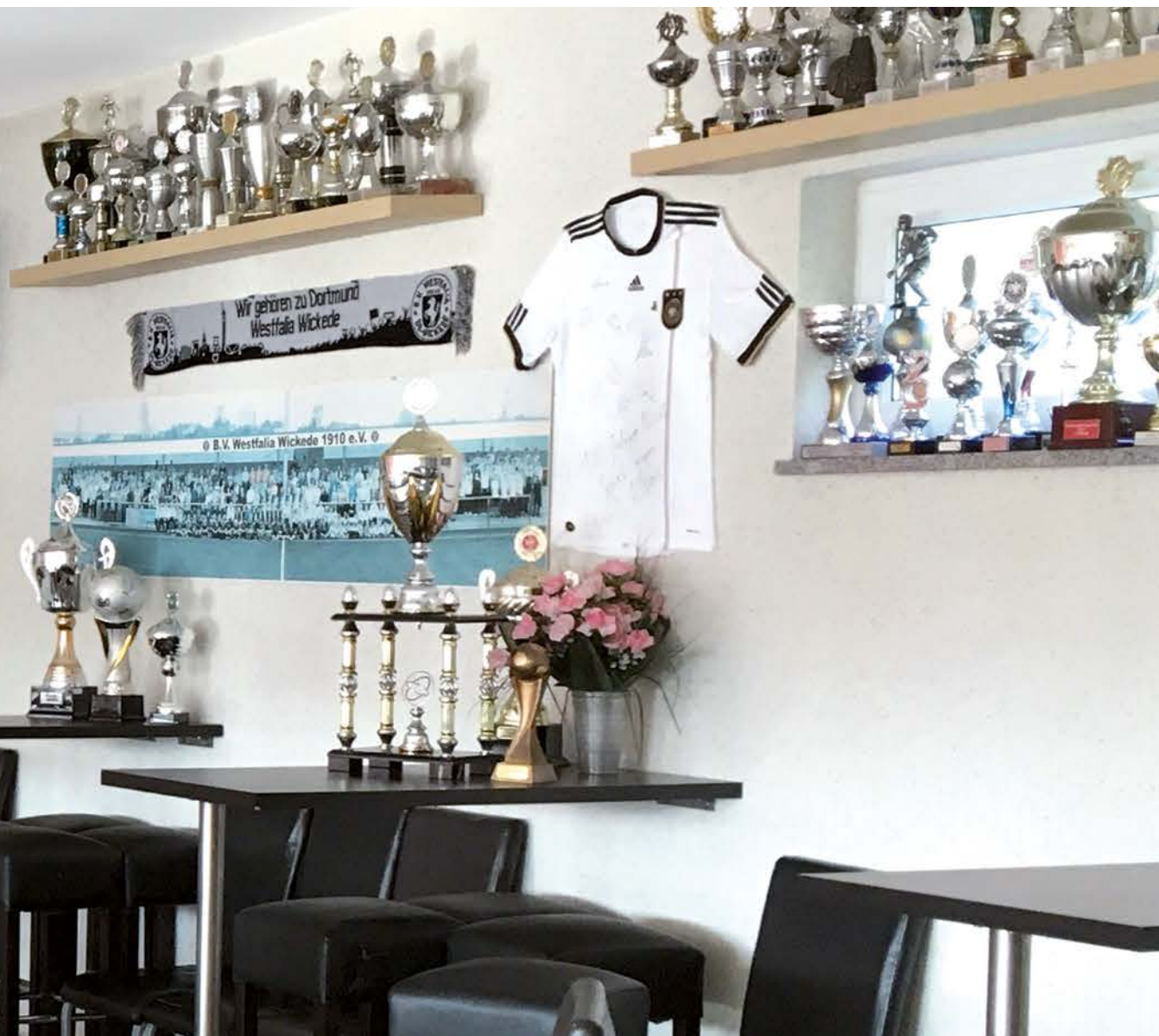
2.5.2 Vereinsvorstand sowie gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger und -trägerinnen

Gewählte und beauftragte ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Organisationen, zu denen auch Sportvereine gehören, können auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der VBG vertraglich begründen, vorausgesetzt, der Sportverein ist als gemeinnützig anerkannt. In diesem Fall können sich alle Personen, die ein durch Wahl oder Satzung vorgesehenes Amt bekleiden, auf freiwilliger Basis absichern.

Die Möglichkeit der Freiwilligen Versicherung für ehrenamtlich Tätige steht nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern und Inhaberinnen anderer Wahlämter, die ein durch Satzung vorgesehenes Amt bekleiden und

daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen. Von der Satzungsregelung ist abhängig, ob anstelle einer Wahl auch eine Berufung möglich ist.

Zum berechtigten Personenkreis gehören auch beauftragte ehrenamtlich Tätige, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes eine im Verein hervorgehobene Aufgabe wahrnehmen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines Projekts ausgeführt werden. Im Gegensatz zu gewählten Ehrenamtsträgern oder -trägerinnen muss diese Aufgabe nicht in der Satzung verankert sein.



Jeder Sportverein kann seine gewählten und beauftragten ehrenamtlich Tätigen durch einen entsprechenden Sammelantrag freiwillig versichern. Mit einigen Landessportbünden und anderen Dachorganisationen des Sports hat die VBG ein vereinfachtes Verfahren vereinbart (siehe hierzu Kapitel 4). Die Meldung der Ehrenamtsträger und -trägerinnen erfolgt hier nicht über den einzelnen Sportverein, sondern der Landessportbund meldet die Funktionen sowie die Gesamtzahl der Personen für seine Mitglieder an die VBG. Dadurch entfällt die Einzelmeldung durch die Vereine. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Landessportbund.

Besteht eine Freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige (zum Beispiel Vorstandsmitglieder), so besteht für alle im inneren Zusammenhang mit dem Amt stehenden Tätigkeiten Versicherungsschutz. Dazu zählen alle Tätigkeiten, mit denen die aus dem Amt resultierenden Pflichten beziehungsweise Aufgaben erfüllt werden. Versichert sind auch Wege von und zu der Tätigkeit.

Weitere Informationen zur freiwilligen Versicherung im Ehrenamt finden Sie in Kapitel 4 unter „Wer kann sich freiwillig versichern?“.



2

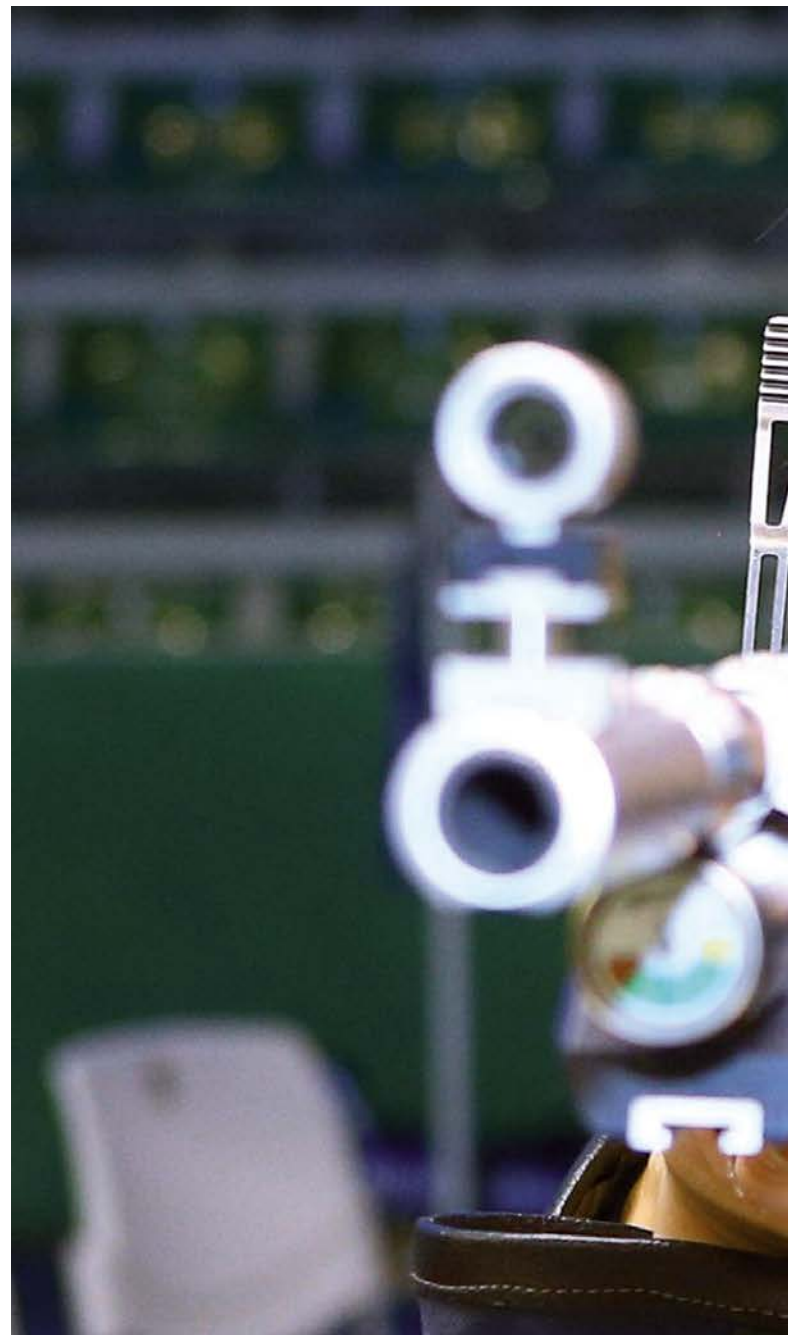
2.6 Welche Sonderfälle gibt es?

Einsätze/Training von Sportlerinnen und Sportlern in Auswahlmannschaften für einen Verband

Sofern ein Verein in Deutschland aufgrund nationaler und/oder internationaler Regelungen zur Abstellung seines versicherten Spielers beziehungsweise seiner Spielerin verpflichtet ist, sind diese während ihres Einsatzes bei ihrer jeweiligen (National-)Mannschaft über ihren Stammverein weiterhin versichert. Auf nationaler Ebene ist hier beispielsweise § 34 der Spielordnung des DFB für die nationale Abstellungspflicht der Vereine zu nennen.



Achtung: Deutsche Spielerinnen und Spieler hingegen, die bei einem ausländischen Verein beschäftigt sind, sind bei einem Einsatz in der deutschen Nationalmannschaft nicht über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung versichert!



Kaderathleten und -athletinnen

Kaderathleten und -athletinnen des Deutschen Spitzensports in den Individualsportarten sind häufig als Selbstständige anzusehen. Indiz dafür wäre unter anderem die Anmeldung eines Gewerbes als Sportlerin oder Sportler oder die steuerrechtliche Behandlung der Einkünfte als selbstständige Person.

Dies hat zur Folge, dass die Athleten und Athletinnen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Sie können sich jedoch freiwillig als Unternehmer beziehungsweise Unternehmerin versichern.

Das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses gegenüber einem Verein oder Dritten muss in jedem Einzelfall von der VBG geprüft werden. Für die Bejahung des Beschäftigungsverhältnisses müssen die betroffenen Sportler und Sportlerinnen die zur Statusfeststellung genannten Kriterien (Kapitel 2.4.1) erfüllen.



Vereinsmitglieder bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften

Ein Verein kann im Auftrag oder mit Zustimmung einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig werden. Eine Kommune kann beispielsweise einen Sportverein beauftragen, zur Sicherstellung der Ganztagsbetreuung die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an einer öffentlichen Schule am Nachmittag zu übernehmen oder ein öffentliches Freibad zu betreiben. In diesen Fällen besteht für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereinsmitgliedes Versicherungsschutz.

Achtung: Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach der den Auftrag gebenden Person, sodass bei Auftrag gebenden Kommunen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die ehrenamtlich Tätigen zuständig sind.

Ist hingegen eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft die Auftraggeberin, liegt die Zuständigkeit bei der VBG.

3



3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sportverein

Der Vorstand eines Sportvereins ist für den sicheren Vereinsbetrieb sowohl für Vereinsmitglieder als auch für andere Personen verantwortlich. Das bedeutet zum Beispiel, dass er im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht das Gelände sicher zu gestalten, zu pflegen und zu warten hat. Zu seiner Pflicht gehört unter anderem auch, die Qualifikation der im Vereinsbetrieb eingesetzten Trainer und Trainerinnen sowie Übungsleiter und Übungsleiterinnen sicherzustellen. Alle Beschäftigten und Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, müssen sicher und gesund arbeiten können.

3.1 Welche Gesetze und Vorschriften sind zu beachten?

In Sportvereinen mit Beschäftigten gelten – wie in jedem anderen Unternehmen auch – sowohl staatliche als auch berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften UVV). Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Bestimmungen.

Die gesetzliche Grundlage des staatlichen **Arbeitsschutzrechts ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**.

Zu den grundlegenden Pflichten des Arbeitgebers beziehungsweise der Arbeitgeberin gehören unter anderem

- die Gefährdungen zu ermitteln, denen die Beschäftigten durch die Arbeit ausgesetzt sind, Maßnahmen abzuleiten und diese umzusetzen,
- die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung sicherzustellen,
- die Unterweisung der Beschäftigten und
- die Organisation der Erste-Hilfe-, Brandschutz- und Notfallmaßnahmen.

Es gelten neben dem Arbeitsschutzgesetz noch weitere staatliche Arbeitsschutzvorschriften.

So regelt die **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)** die Bereitstellung und den Umgang mit Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, während die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** das Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten aller Art regelt.

Neben dem staatlichen Recht muss der Vorstand auch das berufsgenossenschaftliche

Recht anwenden. Es sind unter anderem die folgenden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) von grundsätzlicher Bedeutung:

- **Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)**
- **Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)**
- **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3)**

Weitere Unfallverhütungsvorschriften können in Betracht kommen. Zur Konkretisierung und Umsetzung gibt es ein umfassendes berufsgenossenschaftliches Regelwerk. Hierunter findet man zum Beispiel für Sportvereine die VBG-Info-Map „Sportverein – sicher organisieren, Informationen, Tipps und Hilfen für Vorstandsmitglieder“ und die VBG-Fachinformation „Training und Übungen sicher leiten. Tipps und Hinweise für Übungsleiter und Trainer“. Diese helfen, den Verein entsprechend den Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu organisieren und zu leiten. Im „Leitfaden für Unternehmer mit bezahlten Sportlern“ der VBG sind vertiefende Informationen zu den gesetzlichen Forderungen und deren Umsetzung zu finden. Hieran können sich auch Vereine ohne bezahlte Sportler und Sportlerinnen orientieren.

Eine Sammlung aller Unfallverhütungsvorschriften und zahlreiche weitere Praxishilfen finden Sie unter www.vbg.de. Hier finden Sie auch Informationen zum Thema Corona und Sport.



3



3.2 Wer unterstützt den Vorstand?

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten liegt beim Vereinsvorstand. Das regelt das Arbeitsschutzgesetz. Das bedeutet, dass die Arbeit im Verein so organisiert sein muss, dass Gefährdungen so weit wie möglich vermieden und Belastungen im Rahmen der individuellen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten gehalten werden.

Diese Aufgabe kann auch schriftlich auf andere zuverlässige und fachkundige Personen im Unternehmen übertragen werden. Der Vorstand ist jedoch dazu verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob diese Personen ihre Aufgaben erfüllen.

In einem Sportverein können neben dem Vorstand weitere Personen verantwortlich sein. Hierzu zählen zum Beispiel die Mitglieder der Geschäftsführung, die Sportdirektion oder der Cheftrainer beziehungsweise die Cheftrainerin.

Um allen Forderungen im Arbeitsschutz gerecht zu werden, sind weitere Personen erforderlich, welche benannt werden müssen.

3.2.1 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Gemäß DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ muss der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin Betriebsärzte oder -ärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen.

Diese beraten und unterstützen Sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstands. Sie sind zwar in die Arbeitsschutzorganisation eingebunden, aber keine verantwortlichen Personen. Sie handeln weisungsfrei hinsichtlich der Anwendung ihrer Fachkunde und sind nur für die Leistungen ihrer Arbeit, nicht aber hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät den Unternehmer oder die Unternehmerin zum Beispiel in Fragen

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie sowie
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Betriebsarzt und Betriebsärztin beraten zum Beispiel in Fragen

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,

- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- und sind Ansprechperson bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen.

Das gilt insbesondere zu

- Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit und Pausenregelung,
- Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
- Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Personen mit einer Behinderung in den Arbeitsprozess und
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Betriebsarzt und Betriebsärztin sind dafür verantwortlich, die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.⁵ Sie nehmen regelmäßig an Begehungen teil, um festgestellte Mängel dem Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitgeberin oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.

Die DGUV Vorschrift 2 gibt vor, in welchem Umfang diese betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet werden muss. Vereine mit bis zu 10 Beschäftigten können dieser Verantwortung über die kostenfreie Kompetenzzentren-Betreuung (KPZ) der VBG nachkommen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.kpz-portal.vbg.de.

⁵ ASiG § 3

3



3.2.2 Sicherheitsbeauftragte

Neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt beziehungsweise der Betriebsärztin müssen Vereine mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten mindestens einen Sicherheitsbeauftragten oder eine Sicherheitsbeauftragte bestellen (§ 22 SGB VII und § 20 DGUV Vorschrift 1). Die genaue Anzahl hängt von den im Unternehmen bestehenden Unfallgefahren, der räumlichen, zeitlichen und fachlichen Nähe zu den Beschäftigten und der Anzahl der Beschäftigten selbst ab.

Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen den Vorstand bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen. Sie sind weder weisungsbefugt

noch treten sie, was die Verantwortlichkeit betrifft, an die Stelle des Vorstandes. Die Tätigkeit ist in gewisser Weise mit einem Ehrenamt vergleichbar. Sie agieren als Bindeglied zwischen den Beschäftigten und dem Vorstand. Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind sehr vielfältig. Sie hängen ab von der Art des Vereins, den Schwerpunkten und Bedingungen vor Ort.

Die Rolle und Aufgaben werden durch folgende Rechtsquellen geregelt: §§ 22, 23 SGB VII, § 16 ArbSchG, § 11 ASiG, §§ 16,20 DGUV Vorschrift 1.



3.3 Wie unterstützt Sie die VBG bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes?

Als gesetzliche Unfallversicherung bietet die VBG ihren Unternehmen umfassende Hilfen zur Umsetzung der gesundheitsgerechten Gestaltung ihrer Arbeitsplätze an. Sie werden vor Ort in allen Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz beraten. Zudem hat die VBG ein Portfolio an Maßnahmen und Angeboten, welche von Sportvereinen angenommen und umgesetzt werden können. Hierzu zählen zum Beispiel verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zahlreiche Medien.

Im Folgenden finden Sie einige Maßnahmen und Angebote der VBG:

- **Beratung und Information vor Ort**

Die Beratung der Unternehmen der VBG – und somit auch der Sportvereine – hinsichtlich Sicher-

heit- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Verein erfolgt durch die Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII).

Die Beratungen erfolgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der VBG und sind damit kostenlos. Möchten Sie als Verein eine Beratung vor Ort wahrnehmen, so wenden Sie sich an Ihre zuständige Bezirksverwaltung.

- **Seminare**

Schulungsmaßnahmen gehören ebenfalls zu den gesetzlichen Aufgaben der VBG. Im Folgenden finden Sie eine Auswahl an Seminaren für Sportvereine:

Seminar	Inhalt
Arbeitsschutz als Chefsache im Sportunternehmen (UNTBS)	Ein Seminarangebot zur alternativen sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung für Sportunternehmen mit bezahlten Sportlern und Sportlerinnen mit bis zu 50 Mitarbeitenden.
Sicheres und gesundes Bauen und Renovieren: Planungshilfen für Sportvereine (SPB S)	Möchten Sie ein neues Vereinsheim bauen oder die Sanitär- und Umkleieräume renovieren? Dieses Seminar richtet sich an alle, die wissen möchten, worauf es bei der Planung, Koordinierung oder Leitung von Baumaßnahmen in Sportvereinen ankommt.
Veranstaltungen im Sportverein sicher planen und durchführen – Grundlagen der Versammlungsstättenverordnung (AGV S)	Ein Seminarangebot für alle im Verein, die mit der Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Verein betraut sind.

Nähere Informationen und weitere Seminare, sowie Buchungsmöglichkeiten finden Sie online unter www.vbg.de/seminare.



- **Ausbildung in Erster Hilfe**

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) verpflichtet das Vorstandsgremium, dafür zu sorgen, dass bei zwei bis zu 20 anwesenden Versicherten mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer zur Verfügung steht (§ 26 DGUV-Vorschrift 1). Um die wechselseitige Erste Hilfe für die Übungsleiter und Übungsleiterinnen sicherzustellen und zugleich den Vereinen die Einsatzplanung der Übungsleitung zu vereinfachen, sind die VBG und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) der Auffassung, dass jeder Übungsleiter und jede Übungsleiterin in der Ersten Hilfe aus- und fortgebildet sein muss.

Die Ausbildung erfolgt in einem Erste-Hilfe-Lehrgang im Umfang von neun Lehreinheiten (ein Tag) bei einem berufsgenossenschaftlich ermächtigten Ausbildungsträger (Liste der Träger: www.dguv.de/fb-ersthilfe). Die Fortbildung ist in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen; sie besteht aus einem Erste-Hilfe-Training im Umfang von neun Lehreinheiten.

3

Die Lehrgangsgebühren für die Ausbildung und Fortbildung der Ersthelfer oder Ersthelferinnen werden von der VBG übernommen (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VII). Sie rechnet direkt mit den ermächtigten Ausbildungsträgern ab, nicht jedoch mit einzelnen Vereinen oder Teilnehmenden.

Weitere Auskünfte erteilen die Bereiche Prävention der Bezirksverwaltungen.

• Sportsymposien und weitere Veranstaltungen

In Kooperation mit ansässigen Landesverbänden veranstaltet die VBG regionale Sportsymposien in verschiedenen Sportarten, wie zum Beispiel Fußball, Handball, Basketball und Eishockey. Zielgruppe der Veranstaltung sind Trainer/-innen, Athletik- und Rehatrainer/-innen, Mannschaftsärzte beziehungsweise -ärztinnen, Physiotherapeuten beziehungsweise -therapeutinnen und Vereinsvertreter/-innen. Mit Hilfe der Symposien sollen leicht umsetzbare Wege für eine nachhaltige Verletzungsprävention aus der Wissenschaft und der Sportpraxis aufgezeigt werden. Außerdem veranstaltet die VBG jährlich das Symposium Hochleistungssport in Berlin und informiert Mediziner/-innen, Therapeuten/Therapeutinnen sowie Trainer/-innen über die neuesten Erkenntnisse der Sportmedizin. Darüber hinaus stellt die VBG ihre Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen im bezahlten Sport auf renommierten medizinischen und sportwissenschaftlichen Fachsymposien vor.

• Medien und Praxishilfen

Die VBG hat zahlreiche Medien und Praxishilfen für den Bereich des Sports entwickelt. Neben den Themen Konzeption und Organisation findet man hier Informationen und Praxishilfen zu den Themen Ausrüstung und Einrichtung, Diagnostik und Betreuung sowie Training und Regeneration. Alle Medien stehen zum kostenlosen Download auf unserer Internetseite zur Verfügung unter www.vbg.de/sport.

• VBG Prämienverfahren

Die Branche Sport gehört zu den Präventionsschwerpunkten der VBG und kann somit am Prämienverfahren teilnehmen. Das bedeutet, dass sich Vereine mit bezahlten Sportlerinnen und Sportlern bestimmte Maßnahmen, die über Ihre rechtlichen Verpflichtungen zum Arbeitsschutz hinausgehen, honorieren lassen können. Mit diesem Verfahren will die VBG erreichen, dass Sportverletzungen und -schäden weiter redu-

ziert werden und beteiligt sich daher an den Investitionskosten zu folgenden Maßnahmen:

- Verletzungsmonitoring und Belastungssteuerung (SP-01)
- Präventivdiagnostik (SP-02)
- Qualifizierungsangebote (SP-03)

Nähere Informationen unter www.vbg.de/praemienverfahrensport.

• VBG_NEXT und Präventionspreis Sport

Die VBG will mit den Sportvereinen gute Ideen für Prävention sammeln und verbreiten. Hierzu hat die VBG die Plattform „VBG_NEXT – Gemeinsam Prävention entwickeln“ eingerichtet. VBG_NEXT bildet den Rahmen für die kontinuierliche Sammlung, Begutachtung, Veröffentlichung und Diskussion sowie ggf. auch Weiterentwicklung von Projekten, Ideen und Innovationen zur Prävention und ist über www.vbgnext.de erreichbar. Hiermit verbunden ist der Präventionspreis, der alle zwei Jahre verliehen wird. Alle Einreichungen, die bis zum 31. März des Preisjahres veröffentlicht wurden, nehmen hieran teil. Es werden Preisgelder von bis zu 15.000 Euro vergeben. Die Preisträger und Preisträgerinnen werden von einer unabhängigen Jury ermittelt. Bewerbungen können sich alle bei der VBG versicherten Sportvereine mit bezahlten Sportlerinnen und Sportlern aus unterschiedlichen Ligen und Sportarten. Mehr Informationen unter www.vbgnext.de.

Zusätzlich bietet die VBG mittelbare Unterstützung unter anderem durch:

• Zusammenarbeit mit Sportfachverbänden

Die VBG beteiligt sich in Modulen bei der DHB A-Lizenz Aus- sowie der DFB-Elite-Jugend-Lizenz Fortbildung und einzelner Fortbildungsangebote des BDFL für Fußball-Lehrerinnen und Lehrern sowie Trainerinnen und Trainern mit A-Lizenz oder an Stützpunkten. Sportartenübergreifend bietet die VBG im Rahmen der Athletiktrainerausbildung der Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ein Ausbildungsmodul zur Thematik Athletik und Prävention an.



Für die Themen Belastungssteuerung und Verletzungsdokumentation bietet die VBG eine kostenfreie WebApp an (www.vbg.de/pmt).



- Kooperationen und interne und externe Projekte, zum Beispiel:

Projekt	Inhalt
Initiative „Schütz Deinen Kopf“	Schädel-Hirn-Traumata im Sport in Zusammenarbeit mit der Hannelore-Kohl-Stiftung, dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft und weiteren Partnern.
Initiative „Mental Gestärkt“	Netzwerkinitiative des Psychologischen Instituts in Kooperation mit der Robert-Enke-Stiftung und der Vereinigung der Vertragsfußballer (VDV) zum Thema psychische Gesundheit.
Kein Stress mit dem Stress	Die VBG bietet mit der Handlungshilfe „Kein Stress mit dem Stress“ praktische Tipps zur Steigerung der mentalen Stärke und psychischen Gesundheit an. Die Handlungshilfe ist ein Gemeinschaftsprodukt des Deutschen Fußball-Bundes, der Deutschen Sporthochschule Köln, des Projekts Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt (psyGA), der Robert-Enke-Stiftung und der VBG. Die Broschüre kann bei der VBG bestellt werden.
Information durch Fachartikel und Projektberichte	Die VBG veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Fachartikel in sportartspezifischen und sportmedizinischen Medien. Darüber hinaus stellt die VBG allen Interessierten Projektberichte und dazugehörige Studienergebnisse zur Verfügung.

4



4 Beitrag und Gefahrarif

Die VBG finanziert durch den Beitrag der Mitgliedsunternehmen die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Rehabilitation und Entschädigung.

Wie errechnet sich der Beitrag?

Für die versicherten Beschäftigten, dazu zählen auch die gegen Entgelt bezahlten Sportlerinnen und Sportler, berechnet sich der Beitrag wie folgt:

$$\frac{\text{Entgeltsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000} = \text{Beitrag}$$

Zur Berechnung des Beitrages für freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer wird anstelle der Entgeltsumme die gewählte Versicherungssumme berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Berechnung der Beiträge bei einer freiwilligen Versicherung finden Sie unter www.vbg.de, „Mitgliedschaft“ → Freiwillige Versicherung.



Welche Arbeitsentgelte sind nachzuweisen?

Das Arbeitsentgelt (= Entgeltsumme) bildet eine der Berechnungsgrundlagen des Beitrags. Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung (§ 14 Sozialgesetzbuch – SGB IV). Auch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sachbezüge können nachweispflichtige Entgelte sein. Die „Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt“ (SvEV) regelt, welches Entgelt für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sachbezüge anzusetzen ist.

Das Arbeitsentgelt ist ab dem Beitragsjahr 2020 bis zur Höchstgrenze von 120.000 Euro pro Jahr (Höchstjahresarbeitsverdienst) nachzuweisen. Der Betrag ist auch nachzuweisen, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wird und der Höchstbetrag in diesem kürzeren Zeitraum erreicht wurde.

Auf der Internetseite der VBG sind gängige Arbeitsentgeltarten in einem Arbeitsentgeltkatalog aufgeführt (www.vbg.de – Suchbegriff: „Arbeitsentgeltkatalog“).

4

Beispiele zum Entgelt	Nachweis- pflicht
<p>Alle steuerpflichtigen Bezüge einschließlich der durch das Finanzamt bewilligten Lohnsteuerfreibeträge. Dazu gehören Geldbezüge, wie zum Beispiel Prämien oder Abfindungen und Sachbezüge, wie zum Beispiel Privatnutzung von Firmenwagen, Mietwertvorteile, Jubiläumszuwendungen. Das gilt auch für durch Dritte geleistete Bezüge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit erzielt werden – „echte Lohnzahlung durch Dritte“.</p>	Ja
<p>Arbeitsentgelt für Aushilfen (auch mit Steuerfreistellungsbescheinigung), für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte und für Minijobbende, jedoch ohne Pauschalsteuer, die vom Arbeitgeber übernommen worden ist.</p>	Ja
<p>Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder Übungsleiterin oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis derzeit von 3.000 Euro jährlich („Übungsleiterfreibetrag“). • über derzeit 3.000 Euro jährlich („Übungsleiterfreibetrag“). <p>Nur der übersteigende Teil ist nachweispflichtig.</p>	Nein Ja
<p>Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreie Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis derzeit 840 Euro jährlich („Ehrenamtsfreibetrag“/„Ehrenamtspauschale“). • über derzeit 840 Euro jährlich („Ehrenamtsfreibetrag“/„Ehrenamtspauschale“). <p>Nur der übersteigende Teil ist nachweispflichtig.</p>	Nein Ja
<p>Steuerfreie Zuschläge in voller Höhe (§ 1 Abs. 2 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt – SvEV) für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit.</p>	Ja
<p>Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuertes Arbeitsentgelt (ohne Pauschalsteuer):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufendes Arbeitsentgelt, soweit dieses rechtzeitig und rechtlich zulässig pauschal versteuert wurde (§ 1 Abs. 1 S. 2 SvEV) • Einmaliges gezahltes Arbeitsentgelt 	Nein Ja
<p>Fahrgelder, Essensgeldzuschüsse, Erholungsbeihilfen und Aufwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung, soweit diese rechtzeitig und rechtlich zulässig nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.</p>	Nein
<p>Zukunftssicherung, betriebliche Altersvorsorge wie zum Beispiel Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse → beitragspflichtiger Anteil in der Sozialversicherung.</p>	Ja
<p>Das Kurzarbeitergeld berechnet sich aus der Differenz von IST-Entgelt (tatsächlich erzielt) und dem SOLL-Entgelt (dem Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag zustehendes Arbeitsentgelt). Der Arbeitgeber kann einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zahlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • IST-Entgelt vom Arbeitgeber • Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit • Zuschuss zum Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber, <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags von SOLL- und IST-Entgelt – über 80 % des Unterschiedsbetrags von SOLL- und IST-Entgelt. <p>Der übersteigende Zuschuss ist nachweispflichtig.</p>	Ja Nein Nein Ja

Wie erfolgt die Entgeltmeldung?

Unternehmen müssen jährlich die Arbeitsentgelte, die Anzahl ihrer Beschäftigten sowie die Arbeitsstunden an die gesetzliche Unfallversicherung melden. Die Entgelte sind entsprechend den Gefahrklassen der jeweiligen Tarifstelle zuzuordnen. Die Meldung erfolgt elektronisch.

Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Internetseite der VBG (www.vbg.de) → Suchbegriff: „Lohnnachweis Digital“.



Was bedeutet Gefahrklasse?

Neben dem Arbeitsentgelt ist der Grad der Unfallgefahr (= Gefahrklasse) ein Faktor für die Beitragsberechnung. Zu diesem Zweck stellen die Berufsgenossenschaften einen Gefahrarif auf.

Im Gefahrarif werden Unternehmen mit ähnlichem Risiko in Tarifstellen zusammengefasst. Für Sportunternehmen gelten nach dem Gefahrarif ab 01.01.2022 zwei Teiltarifstellen:

Gefahrtarifstelle 12	Sportunternehmen	Gefahrklasse
12.1	<p>bezahlte beziehungsweise selbständige Sportler*innen</p> <p>(gegen Entgelt tätige Sportler*innen, selbständige Sportler*innen, Spielertrainer*innen)</p>	<p>2022: 66,88</p> <p>2023: 68,76</p> <p>2024: 70,65</p> <p>2025: 72,54</p> <p>2026: 74,42</p> <p>2027: 76,31</p>
12.2	<p>Versicherte, sofern sie nicht bezahlte Sportler*innen sind</p> <p>(Geschäftsstellen- und Verwaltungspersonal – Hausmeister*innen – medizinische und therapeutische Betreuung – Platzwart*innen – Reinigungspersonal – Sport- und Fitnesscoaches (Personal Training) – Sportlehrer*innen – Trainer*innen – Übungsleiter*innen – Zeugwart*innen)</p>	<p>2,45</p>

Jedes Sportunternehmen wird zu allen Teiltarifstellen der Gefahrtarifstelle 12 veranlagt. Fitness- und anderen Sportstudios sowie Sport-, Gymnastik-, Ballett- und Tanzschulen sind von

diesem Grundsatz ausgenommen und werden nur zur Teiltarifstelle 12.2 veranlagt. Die geltenden Gefahrklassen werden dem Unternehmen mit dem Veranlagungsbescheid mitgeteilt.

4



Was ist der Beitragsfuß?

Die Beitragserhebung in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung. Erst nach Ablauf eines Kalenderjahres kann die VBG ihren Bedarf (Ausgaben abzüglich Einnahmen) ermitteln. Dieser wird dann auf die beitragspflichtigen Mitgliedsunternehmen mit Hilfe des Beitragsfußes umgelegt. Der Beitragsfuß ist für alle Unternehmen und freiwillig Versicherte gleich hoch und wird jährlich vom Vorstand der VBG festgesetzt.

Wann wird der Beitrag fällig?

Die VBG erhebt Vorschüsse auf die Beiträge. Die Beitragsvorschüsse werden auf der Grundlage des zuletzt festgesetzten Gesamtbeitrages ermittelt. Die Verrechnung der für das Beitragsjahr gezahlten Vorschüsse erfolgt im April des folgenden Jahres, wenn die konkrete Beitragsberechnung durchgeführt wird.

Für Beitragspflichtige mit Beiträgen von weniger als 5.000 Euro wird der Vorschuss und ein gegebenenfalls errechneter Restbeitrag in einer Summe zum 15.05. des Beitragsjahres fällig.

Der Vorschuss für Beitragspflichtige mit Beiträgen von mindestens 5.000 Euro wird in vier Abschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Internetseite der VBG (www.vbg.de → Suchbegriff: „Vorschusserhebung“).



Welche Beiträge gibt es noch?

Der Beitragsbescheid enthält auch Beitragsanteile zur Lastenverteilung zwischen den Unfallversicherungsträgern. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind von

der Zahlung der Anteile zur Lastenverteilung befreit. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der VBG (www.vbg.de → Suchbegriff: „Lastenverteilung“).

Was passiert, wenn zu spät gezahlt wird?

Ist der Beitrag nicht spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto der VBG eingegangen, erhebt die VBG einen Säumniszuschlag. Bei Zahlungsverzug müssen nach erfolgloser Mahnung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die VBG im Einzelfall auf Antrag Beitragsforderungen stunden.

Achtung: Im Gegensatz zu einer Pflichtversicherung endet bei der freiwilligen Versicherung für Unternehmer und Unternehmerinnen im Fall eines Zahlungsverzugs von zwei Monaten der Versicherungsschutz!



Wer kann sich freiwillig versichern?

Selbstständige

Selbstständig Tätige wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer oder Berufssportlerinnen und -sportler, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind nicht gesetzlich unfallversichert, können sich aber auf Antrag freiwillig bei der VBG versichern.

Ehrenamtlich Tätige

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen und -träger in gemeinnützigen Organisationen können eine Freiwillige Versicherung für ehrenamtlich Tätige bei der VBG abschließen. Werden Sie in verschiedenen Organisationen ehrenamtlich tätig, so ist für jede Tätigkeit eine gesonderte Beitrittserklärung (mit jeweiliger Beitragsverpflichtung) erforderlich.

Unternehmerinnen und Unternehmer sowie ihnen gleichgestellte Personen

Sie können ebenfalls bei der VBG eine freiwillige Unternehmerversicherung abschließen. Dies gilt auch für ihre mitarbeitenden Eheleute und Lebenspartnerinnen und -partner, sofern sie nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind.

4

Was kostet eine freiwillige Versicherung?

Der Beitrag für die Freiwillige Unternehmerversicherung richtet sich nach der gewählten Versicherungssumme, den aktuellen Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen veranlagt ist. Die Versicherungssumme muss im Jahr 2022 mindestens 23.688 Euro und für das Jahr 2023 mindestens 24.444 Euro betragen und darf 120.000 Euro nicht überschreiten. Die Höhe der Geldleistungen im Versicherungsfall richtet sich nach der gewählten Versicherungssumme.

In der Freiwilligen Versicherung für ehrenamtlich Tätige wird ein Kopfbeitrag erhoben. Er beträgt aktuell 4,70 Euro und wird jährlich neu festgesetzt.

Die VBG erhebt den Beitrag zur freiwilligen Versicherung rückwirkend nach Ablauf eines Kalenderjahres.



Weitere Informationen zur Freiwilligen Unternehmerversicherung finden Sie unter www.vbg.de „Mitgliedschaft“ → „Freiwillige Unternehmerversicherung“. Hier steht ebenfalls die Informationsbroschüre „Freiwillige Unternehmerversicherung für Selbstständige“ zum Download bereit.

Was ist zu tun, um sich freiwillig zu versichern?

Den Antrag zur freiwilligen Versicherung können Sie bequem über die Internetseite der VBG www.vbg.de stellen. Der Beginn der Versicherung ist frei wählbar, jedoch frühestens einen Tag nach Eingang des Antrags bei der VBG. Ein rückwirkender Versicherungsbeginn ist nicht möglich. Die freiwillige Versicherung bei der VBG endet mit Ablauf des Monats der Kündigung, bei Einstellung des Unternehmens oder Tod der versicherten Person. Ebenso endet der Versicherungsschutz bei ausbleibender Beitragszahlung zwei Monate nach Fälligkeit.

für seine gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträgerinnen und -träger eine freiwillige Versicherung beantragen. Eine Einzelmeldung entfällt dadurch, es sei denn, ein Vereinsmitglied engagiert sich in mehreren Vereinen und möchte sich für jedes Ehrenamt absichern.



Der neue Onlineservice unter „Meine VBG“ bietet Ihnen die Möglichkeit, die Daten zu Ihrer freiwilligen Versicherung zu ändern. Sie können zum Beispiel die Versicherungssumme anpassen, Änderungen zur Unternehmensart Ihrer selbstständigen Tätigkeit mitteilen sowie die freiwillige Versicherung beenden.

Weitere Informationen zur Ehrenamtsversicherung finden Sie unter www.vbg.de, „Mitgliedschaft“ → „Ehrenamtsversicherung“. Hier steht ebenfalls der „Infolyer Ehrenamt – Sportvereine“ zum Download bereit.



Mit einigen Landessportbünden hat die VBG Vereinbarungen hinsichtlich des Meldeverfahrens und des Beitragseinzuges geschlossen. Geregelt sind darin der versicherte Personenkreis, das Meldeverfahren und die Beitragsmodalitäten.

Ehrenamtlich Tätige können sich selbst bei der VBG freiwillig versichern und selbstverständlich auch die Online-Anmeldung nutzen. Aber auch jeder gemeinnützige Sportverein kann

Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de → Suchbegriff „Landessportbund“.



5



5 Kontakt und weitere Informationen

Auf unserer Homepage www.vbg.de finden Sie weitere Informationen rund um das Thema der gesetzlichen Unfallversicherung. Über das Medien-Center können Sie weitere Publikatio-

nen oder Downloads beziehen sowie sich im Seminarverzeichnis über das Angebot der VBG informieren.

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter: www.vbg.de → Rubrik „Datenschutz“.

Merkblatt



Gesetzliche Unfallversicherung bei Eigenbaumaßnahmen von Vereinen (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Vereinen)

1. Bauarbeit

Bauarbeiten im Verein sind alle Tätigkeiten, die auf eine bauliche Veränderung gerichtet sind, unabhängig von dem Umfang der Tätigkeit. Dazu zählen also der Neubau, Umbau eines Vereinsheimes sowie der Anbau. Auch bauliche Veränderungen innerhalb des Vereinsheimes gehören zu den Bauarbeiten, wie z. B. die Erneuerung der sanitären Anlagen, das Versetzen von Wänden, eine Neukachelung, die Ausbesserungsarbeiten an Elektro- oder Heizungsanlagen oder der Ein- und Umbau von Fenstern und Türen. Die Baugenehmigungspflicht der Arbeiten spielt keine Rolle.

2. Gewerbsmäßige Bauarbeit

Werden auf dem Vereinsgelände Bauarbeiten durch Baufirmen und die dort beschäftigten Personen gewerbsmäßig durchgeführt, ist die Baufirma als Mitglied der zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft anmelde- und beitragspflichtig.

3. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeit

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten sind Bauarbeiten, die vom Verein in Eigenarbeit durchgeführt werden.

4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Vereinsmitglieder bei nicht gewerbsmäßiger Bauarbeit

Von Vereinen, die Bauarbeiten in eigener Regie durch Vereinsmitglieder ausführen lassen, ist zu beachten, dass für diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die gesetzliche Grundlage bilden die entsprechenden Bestimmungen im Siebten Sozialgesetzbuch – SGB VII – (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 SGB VII).

Ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen bei Eigenbaumaßnahmen eines Vereins bestehen, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- a) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für alle von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen, die auf der Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Dieses ist gekennzeichnet durch eine persönliche Abhängigkeit, die sich durch Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit auszeichnet. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, also das Zahlen von Entgelt, ist nicht maßgeblich, kann jedoch als Indiz für eine persönliche Abhängigkeit gewertet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- b) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann aber auch für alle von Vereinsmitgliedern freiwillig und ohne Entgeltzahlung verrichteten Arbeitsleistungen grundsätzlich bestehen (§ 2 Abs. 2 SGB VII). Ausgenommen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, soweit sie zu den **ausdrücklichen satzungsmäßigen** Pflichten der Vereinsmitglieder gehören oder sie auf einem entsprechenden **Beschluss der Mitgliederversammlung** oder des **Vorstandes** beruhen. Ferner sind Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten unversichert, die **kraft allgemeiner Übung** im Verein erbracht werden.

– 2 –

Ausgehend von diesen Grundsätzen zählen **geringfügige** Tätigkeiten oder Hilfeleistungen, die vom Verein von seinen Mitgliedern **erwartet** werden, zu den **unversicherten** Arbeiten, denn sie sind Ausfluss mitgliedschaftrechtlicher Verpflichtung bzw. werden aufgrund **allgemeiner Vereinsübung** erbracht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu diesem Bereich gilt ein geringer zeitlicher Aufwand (bis zu 2 Stunden) bei baulichen Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten als unversichert. Die Erforderlichkeit von Fachkompetenz für bestimmte Tätigkeiten oder bei der Ausführung von Tätigkeiten bestehende erhöhte Gefahrenmomente sind für die Beurteilung des Versicherungsschutzes irrelevant.

Umfangreichere Tätigkeiten sind grundsätzlich versichert, sofern sie nicht auf Satzungsregelung oder Beschluss eines Vereinsorgans (Vorstand oder Mitgliederversammlung) beruhen.

Sieht die Satzung solch eine entsprechende Regelung vor, so führt **ein Beschluss** eines Vereinsorgans, wonach Arbeitsleistungen von Mitgliedern zu erbringen sind, dazu, dass Versicherungsschutz nicht gegeben ist. In diesem Fall werden die Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung erbracht. Allerdings ist bei Beschlüssen, die es gestatten, Arbeitspflichten für die Mitglieder zu begründen, darauf zu achten, dass sich diese innerhalb des Vereinszweckes und der vereinsrechtlichen Prinzipien halten.

Die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen müssen also als „Verfassung“ des Vereins in die Satzung aufgenommen werden. Sofern es um solche Grundentscheidungen geht, können Beschlüsse von Vereinsorganen, die **keine** entsprechende satzungsrechtliche Grundlage haben, die Mitglieder nicht verpflichten. Der Versicherungsschutz für das Mitglied wäre dann trotz vorliegenden Beschlusses zu bejahen.

Das gilt aber nur in dem Umfang, wie der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes die Verpflichtung der Mitglieder vorsieht. Wird im Einzelfall der durch Beschluss festgelegte Umfang oder Aufwand der Arbeitsleistung überschritten, so stehen die nicht vom Beschluss gedeckten Tätigkeiten unter Versicherungsschutz.

Die Beurteilung der Frage, was von den Mitgliedern gefordert werden kann, hängt bei umfangreichen Bauarbeiten von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt in der Gestaltungsfreiheit des Vereins.

Die genannten Ausführungen sollen durch die folgenden Beispiele noch verständlicher werden:

Erstes Beispiel:

Mehrere Vereinsmitglieder eines Fußballvereins helfen freiwillig bei Dachreparaturarbeiten am Vereinsheim. Diese Baumaßnahmen sind an einem Vormittag in einem zeitlichen Rahmen von 4 - 5 Stunden abgeschlossen.

- Die Mitglieder sind während dieser Ausbesserungsarbeiten am Dach des Vereinsheims über die VBG in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- Es handelt sich hierbei um Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, die mehr als 2 Stunden erfordern, und daher nicht mehr als geringfügige Tätigkeiten angesehen werden können.

A

Zweites Beispiel:

Ein Vereinsmitglied eines Schützenvereins hilft beim Neubau eines Schießstandes auf dem Vereinsgelände. Zweck des Vereins gemäß § 2 der Vereinssatzung ist u. a. die Errichtung und der Erhalt von Sportanlagen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden unentgeltlich für den Verein abzuleisten. Wer die verpflichtenden Arbeitsstunden nicht ableistet, muss ersatzweise einen Geldbetrag zahlen.

Gemäß rechtmäßigem Beschluss der Mitgliederversammlung müssen alle volljährigen Vereinsmitglieder sechs Pflichtarbeitsstunden (ersatzweise 60,00 Euro) für den Neubau des Schießstandes ableisten.

- Aufgrund der satzungsgemäßen und dem Vereinszweck dienenden Arbeitsstunden ist das Vereinsmitglied innerhalb der sechs Pflichtarbeitsstunden nicht über die VBG in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- Die Arbeitsleistung des Vereinsmitglieds ist nicht versichert, da sich Art und Umfang der Tätigkeit aus der Satzung ergeben und somit zu seinen Pflichten aus der Mitgliedschaft im Schützenverein gehören.
- Werden die sechs Pflichtarbeitsstunden im Einzelfall überschritten, besteht Versicherungsschutz.

5. Beiträge

Soweit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, ist der Verein als Unternehmer i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Entgelte versicherter Vereinsmitglieder, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses für den Verein tätig werden, sind der VBG im LN-Digital nachzuweisen.

6. Informationen

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Herausgeber:



VBG

**Ihre gesetzliche
Unfallversicherung**

www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 62-13-6144-2

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:

iStock: skynesher (Titelbild, S. 3), microgen (S. 6),
SolStock (S. 8), DjelicS (S. 10), Jan-Otto (S. 12/13),
Tassii (S. 14), nautiluz56 (S. 18/19), jacoblund (S. 21),
Highwaystarz-Photography (S. 22), Lovattpics (S. 25),
Bigandt_Photography (S. 26/27), jbk_photography (S. 32),
Clerkenwell (S. 34), FatCamera (S. 40), Savushkin (S. 44)
DOSB: S. 5
imago images: foto2press (S. 16), GEPA pictures (S. 30/31),
argum (S. 47)
VBG: S. 28/29, 36, 39

Version 3.0
Stand Januar 2023

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

